

zeichnis erfaßt. In der umfangreichen Einleitung hält A. die wesentlichen Punkte der politischen Materien fest. Der vorbildlich ausgearbeiteten Publikation ist ein Register der Personen- und Ortsnamen beigegeben.

A. G.

Svere B a g g e , *The Political Thought of the King's Mirror* (Mediaeval Scandinavia Supplements Bd. 3) Odense 1987, University Press, 253 S. – Der norwegische Königsspiegel steht in der allgemeinen Tradition vergleichbarer Königs- und Fürstenspiegel des ma. Europa. Besonderheiten erklären sich aus der noch verhältnismäßig spürbaren damaligen kulturellen Isolierung Norwegens. Der Vf. vermutet im Autor des Textes einen theologisch gut ausgebildeten Geistlichen norwegischer Herkunft. Dieser kennt sich gut in den Verhältnissen in der königlichen „Hird“ aus, die sich zu dieser Zeit bereits aus der direkten Königsgefolgschaft zum „Amtsadel“ entwickelt hatte. Er selbst scheint aus einer Familie dieses Kreises zu stammen. B. datiert die Abfassung des Königsspiegels auf etwa die fünfziger Jahre des 13. Jh., also die Spätzeit der Regierung König Håkon Håkonssons. Die genauen Kenntnisse des Autors über den Königshof weisen ihn als Mitglied der Hofgeistlichkeit und als engen Berater des Königs aus. Er schöpft aus kirchlicher wie weltlicher Tradition, aber auch aus in der Volkssprache verfaßten literarischen Quellen. In seiner Darstellung werden Ideologie und Lebensauffassung des Königs und der ihm nahestehenden Großen deutlich. Vor allem folgende Themen werden angesprochen: Geistige Grundlagen der Königsmacht (das Amt von Gott gegründet, der König als „Gesalbter des Herrn“), König und Gefolgschaft (Hird), Thronfolge (Wahl oder Erbe; Individualsukzession), der König als Hüter des Rechts, König und Kirche, Verhältnis des Königtums zu Adel und Volk, die Auffassung des Autors vom Staatsaufbau und vom idealen König.

Erich Hoffmann

Renzo Lambertini, *La codificazione di Alarico II*, Turin 1990, G. Giappichelli, ISBN 88-348-0114-8, 130 S., Lit. 15 000. – Angeregt durch die Arbeit von Nehlsen, „Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter“ und das bereits in 3. Auflage vorliegende Werk von Wolfram „Die Goten“ hat sich die Forschung im letzten Jahrzehnt verstärkt den Germanen in der Spätantike zugewandt, so auch das oben genannte Buch des Bologneser Rechtshistorikers Lambertini zum *Breviarium Alaricianum* bzw. *Lex Romana Visigothorum* [LRV]. Bekanntlich 506 von Alarich II. erlassen, umfaßt sie in einer Leges-Masse u. a. Auszüge der Codices *Hermogenianus* [CH], *Gregorianus* [CG] und *Theodosianus* [CTh], in einer Ius-Masse u. a. ein Responsum Papinians. Fast alle Teile sind von einer *Interpretatio* begleitet. Dem frühen und hohen MA vermittelte die LRV wesentlich die Kenntnis des römischen Rechts. Die seit den 40er Jahren die Diskussion bestimmende Auseinandersetzung um die Frage einer personellen oder territorialen Geltung der LRV meidend, verfolgt der Vf. vielmehr die Frage ihrer „esclusività“. Untersuchungsgegenstand ist hier vorrangig die der LRV vorangehende *auctoritas Alarici*, die u. a. mit Texten aus dem CTh verglichen wird. Hervorzuheben ist die genaue, auf Nachvollziehbarkeit ange-